

# THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– Mai 2025 –

---

**Althaus, Rüdiger: 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche.** – St. Ottilien: EOS 2023. 746 S., € 49,95 ISBN: 978-3-83-068215-8

Die lexikonähnliche Form *Begriffe aus dem Kirchenrecht* findet zunehmend Verbreitung. Im EOS Verlag erschienen bereits: *130 Begriffe zum Prozess- und Verfahrensrecht der kath. Kirche* (2022), *200 Begriffe zum Heiligungsdienst und Sakramentenrecht der katholischen Kirche* (2021), *200 Begriffe zum Vermögensrecht der katholischen Kirche* (2020), *111 Begriffe des österreichischen Religionsunterrichts* (2022) und *100 Begriffe aus dem Ordensrecht* (2015). Die vier erstgenannten wurden ebenso von Rüdiger Althaus hg., wie der neue, nun zu rezensierende Bd. *200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche*.

Im Vorwort erklärt der Hg. zuerst, was unter Verfassungsrecht zu verstehen ist: Entgegen einer landläufigen Auffassung beschränkt es sich nicht auf die kirchliche Hierarchie, sondern umfasst das gesamte Volk Gottes. Gleichzeitig räumt er ein, dass die kath. Kirche im Unterschied zu Staaten über kein Verfassungsrecht im formalen Sinn verfügt. Als höherrangiges Recht kennt die kirchliche Ordnung nicht das Verfassungsrecht, sondern das göttliche Recht. Das Ordensrecht, für das es bereits einen eigenen Bd. gibt, bleibt ebenso ausgeklammert wie das kath. Ostkirchenrecht. Das gibt einen Hinweis, wie der Ausdruck „katholische Kirche“ im Titel zu verstehen ist. Der Bd. enthält auch ein eigenes Stichwort „Verfassungsrecht“, das dem Vf. Gelegenheit bietet, sich mit diesem Begriff noch ausführlicher auseinanderzusetzen. Hier räumt er ein, dass häufig das gesamte Buch II des Codex missverständlicherweise als Verfassungsrecht bezeichnet wird.

200 Begriffe auf 714 S. ergeben eine durchschnittliche Länge von drei bis vier S. pro Begriff. Die Varianz ist indessen ziemlich groß. So erstreckt sich der zentrale Begriff „Teilkirche“ auf fast sieben S., der Begriff „Diözesanbischof“ auf 23 und „Gläubige“ gar auf 24 S. Da A. zugleich Vf. des Werks ist, weist es eine einheitliche Struktur, Ausdrucksweise und Systematik auf. Die einzelnen Artikel sind kompakt, präzise und auf dem aktuellen Stand.

Die Aktualität ist eine besondere Stärke. So ist die Reform der Römischen Kurie, die Papst Franziskus im Jahr 2022 durch das Motu proprio *Praedicate Evangelium* durchgeführt hat, mit ihrer neuen Terminologie bereits eingearbeitet. Das Staatssekretariat, alle 16 Dikasterien, die drei Organe der Gerichtsbarkeit und vier der sechs wirtschaftlichen Organe erhielten je einen eigenen Eintrag. Damit ist das Lexikon zugleich das erste Buch in dt. Sprache, das die reformierte Kurie aus dezidiert kanonistischer Sicht (mit)behandelt. Auch das in der gegenwärtigen kanonistischen Diskussion oft hervorgehobene synodale Element kommt vielfältig zum Vorschein, nicht nur in den klassischen Begriffen wie „Synode“, „Diözesansynode“ und „Bischofssynode“, sondern auch in den speziell dt. Ausprägungen „Würzburger Synode“, „Dresdner Synode“ und „Synodaler Weg“, wobei mit dem

letztgenannten Artikel eine sachliche Darstellung jenseits der üblichen Polemik gelungen ist. Ein weiteres Beispiel für Aktualität liegt darin, dass unter dem Stichwort „Weihesakrament“ auch die Diskussion zum Diakonat der Frau skizziert wird. Allerdings gehen Überlegungen *de lege ferenda* über die Erwartungen an ein Begriffslexikon hinaus.

Da der Terminus „Verfassungsrecht“ in der Kanonistik nicht ganz scharf ist, stellt sich die Frage, welche Begriffe in einen derartigen Bd. aufzunehmen sind. Aufgenommen wurden auch Stichwörter, die im Codex außerhalb des Verfassungsrechts geregelt werden, aber deren Bezug zum Verfassungsrecht einleuchtet, wie z. B. „Kirchenamt“, „Weihesakrament“ oder „Wohnsitz“. Weniger plausibel erscheint die Aufnahme von Begriffen wie „Akolyth“, „Kirchenstrafe“ und „Lektor“. Ferner kommen Begriffe vor, die gerade nicht zum Verfassungsrecht gehören, sondern freie Entfaltungsformen der Gläubigen darstellen, wie z. B. „Verein“ oder als Exemplar eines solchen Vereins das „Zentralkomitee der deutschen Katholiken“. Für die Aufnahme dürfte gesprochen haben, dass der CIC das Vereinsrecht in Buch II behandelt und dass das Zentralkomitee zwar nicht institutionell zur Verfassung der Kirche gehört, aber funktional entsprechende Rechte in Anspruch nimmt. Das Stichwort „Heiliger Geist“ würde in einem kirchenrechtlichen Lexikon nicht erwartet, wenngleich er in der kirchlichen Verfassung nicht fehlen sollte.

Die besondere Berücksichtigung des dt. Sprachraums zeigt sich u. a. darin, dass der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizer Bischofskonferenz jeweils eigene Einträge gewidmet sind. Wenn mit dem Verband der Diözesen Deutschlands auch die staatskirchenrechtliche Parallelstruktur behandelt wird, dann hätten ebenso für die Schweiz die Röm.-Kath. Zentralkonferenz und die kath. Landeskirchen aufgenommen werden müssen.

Die Leistung des Hg.s und Vf.s, nun schon zum wiederholten Mal ein Nachschlagewerk dieses Formats geschaffen zu haben, verdient größten Respekt. Der Vorteil jedes Lexikons liegt darin, dass Begriffe ohne Vorkenntnisse aufgrund ihrer alphabetischen Anordnung leicht gefunden werden. Der Nachteil, dass Zusammenhänge nicht so leicht darstellbar sind, wird abgemildert, indem es zahlreiche Querverweise gibt und nicht wenige Artikel beinahe handbuchartigen Charakter annehmen. Laut Klappentext richtet sich das Buch an kirchliche Mitarbeitende, Studierende und andere Interessierte. Zur letztgenannten Gruppe zählen – so ist zu hoffen – Personen, die in Medien, Politik und Gesellschaft mit kirchlichen Institutionen zu tun haben und präzise Informationen benötigen. Insbes. die kirchliche Verfassung wird weit über den kircheninternen Bereich hinaus wahrgenommen und erfährt gegenwärtig Reformen auf verschiedenen Ebenen. Der Rechtsbereich, den der Bd. abdeckt, ist somit von größter Bedeutung. Dem Buch ist weite Verbreitung und Verwendung zu wünschen. Es sollte in keiner Bibliothek fehlen.

#### Über den Autor:

*Burkhard Josef Berkmann*, Dr. Dr., Professor für Kirchenrecht, insbesondere für Theologische Grundlegung des Kirchenrechts, allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie für orientalisches Kirchenrecht an der LMU München (b.berkmann@lmu.de)